

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BMK - IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
st2@bmk.gv.at

Manon Kianpour
Sachbearbeiter/in

manon.kianpour@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 1706
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.465.190

Wien, 21. Juli 2021

Anrechnung der Unternehmerprüfung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungs- bzw. Personenkraftverkehrsgewerbe

Erlass GZ 2021-0.249.470 vom 07.04.2021

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass jener Teil des Erlasses GZ 2021-0.249.470 vom 7. April 2021, wonach auch das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gemäß § 8 der Unternehmerprüfungsordnung als gleichwertig anerkannt wird, als überschießend und nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vereinbar anzusehen ist. Darüber hinaus sollte im kaufmännischen Bereich (5. Abschnitt) die Unternehmerprüfung nur auf jene Sachgebiete anrechenbar sein, die nicht verkehrsunternehmensspezifisch sind.

Der Erlass GZ 2021-0.249.470 vom 7. April 2021 wird daher aufgehoben.

In Zukunft ist folgende Regelung zu beachten:

Die in § 14 Abs. 6 BZGü-VO und § 14 Abs. 5 BZP-VO normierte Anrechnung der erfolgreich abgelegten Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt demnach folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009:

1. Abschnitt A Z 1 bis 3 und 5 – Bürgerliches Recht
Z 1 bis 3 (BZGü-VO)
Z 1, 2 und 5 (BZP-VO)
2. Abschnitt B Z 1 und 2 – Handelsrecht
3. Abschnitt C Z 1 bis 3 – Sozialrecht
4. Abschnitt D Z 1 bis 4 – Steuerrecht

5. Abschnitt E Z 1 bis 6 und 8 und 9 – Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier